

der Zeugen vom Protokollanten oft ganz mißverstanden, irrig aufgefaßt und mit diesen Irrthümern niedergeschrieben worden ist. Ich würde im Stande sein, mehre Beispiele davon sofort anzuführen. Ich werde mich aber in der Hauptsache dessen enthalten. Ich glaube, daß ein guter Protokollant, ein solcher, welcher viel Bildung besitzt, welcher sich viel mit Belletristik beschäftigt hat, der sich dadurch eine blühende Sprache angeeignet, der sich in Schrift und Wort einer eleganten Diction bedient, daß dieser nicht im Stande ist, seine Sprachweise ganz aufzugeben und sich der des Zeugen oder Angeschuldigten genau zu bedienen, es wird immer Etwas von seiner Subjectivität in das Protokoll übergehen, und dies ist gefährlich, weil ein solches Protokoll nicht verstanden wird. Daher erfahren wir häufig, wie im Protokolle Aussagen niedergelegt sind, daß man oft glauben muß, der Angeschuldigte, der Zeuge weiß sich außerordentlich gut auszudrücken, es ist Alles so richtig, so geordnet vorgetragen, der Angeschuldigte muß ein Mann von Bildung sein, und am Schlusse liest man, wie Leue in seiner Schrift bemerkt: „übrigens scheinere der Angeschuldigte oder der Zeuge etwas schwach an Verstande zu sein.“ Man stützt sich darauf, daß durch das Vorlesen des Protokolls dem abgeholfen werde; der Angeschuldigte und der Zeuge habe das Recht, Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen, er werde auftreten und sagen: das ist meine Meinung nicht. Allein treten Sie hinaus in die untern Classen des Volks, und Sie werden finden, daß es nicht im Stande ist, beim Vorlesen des Protokolls den Sinn desselben vollständig zu erfassen, eben weil es in einer andern Ausdrucksweise, als in der seinigen abgefaßt ist. Um Eines zu erwähnen, so ward vor ganz kurzer Zeit ein Mann in Polizeistrafsachen verurtheilt; er erklärte, daß er nicht wisse, wie er zu dieser Strafe komme. Ich sah das Protokoll ein und fand, daß die Strafe diesem Protokolle nach ganz in der Ordnung war; denn im Protokoll war ausgesprochen, daß der Angeklagte bekannt habe, daß er eine obrigkeitliche Verfügung erhalten, er habe bekannt, daß er dessenungeachtet das und das gethan, er habe bekannt, daß er geflissentlich dagegen gehandelt habe. Das Protokoll war vorgelesen, genehmigt, von ihm selbst vollzogen worden, und dennoch erklärte er, es sei nicht wahr, er habe nie eine obrigkeitliche Verfügung in dieser Angelegenheit erhalten. Beim Vorlesen des Protokolls hat er dasselbe weder überhaupt, noch weniger aber verstanden, was es heißt: geflissentlich gegen eine obrigkeitliche Verfügung handeln. Nicht allezeit ist es möglich, dergleichen Protokolle als irrig darzustellen; es ist unendlich schwierig, die Glaubwürdigkeit der Protokolle zu vernichten. Es wurde in dem vorliegenden Falle möglich gemacht; denn es konnte nicht nachgewiesen werden, daß eine obrigkeitliche Verfügung an diesen Mann erlassen worden. Ganz natürlich folgte daraus, daß er nicht geflissentlich dagegen gehandelt haben konnte. Eine Menge von andern Fällen schweben vor meinem Gedächtnisse; ich will aber darauf verzichten, ich habe nur daraus andeuten wollen, daß es nicht möglich sei, durch das Vorlesen des Protokolls eine Garantie gegen Irrthümer und Mißverständnisse zu geben. Ja Sie werden, meine Herren, in der Civiljustiz dasselbe finden. Lassen Sie heute eine große

II. 18.

Berhandlung stattfinden über verschiedene Punkte, es ist der Richter, der Protokollant gegenwärtig, es sind eine Masse von Personen zugegen, vielleicht 10, 15, 20 Advocaten, das Protokoll wird aufgenommen, vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet, und kaum sind einige Tage ins Land gegangen, so treten die Parteien auf und sagen: das Protokoll habe einen andern Sinn, als er vom Gegenthelle angenommen werde, es sei nicht so zu verstehen, man habe bei dem Vorlesen das anders verstanden, und so erhebt sich bald darauf wieder ein Proceß über den Sinn des Protokolls. Also mit dem Vorlesen des Protokolls ist nichts gedient. Um wie viel trauriger ist das in Criminalsachen; ein Wort zu viel oder zu wenig ist oft im Stande, über Ehre und Freiheit zu entscheiden! Der königliche Herr Commissar hat in seiner vorgestri- gen Rede erklärt, das Protokoll sei das Original vom Geschehenen, das vorgelesene, genehmigte und beglaubigte Protokoll gewähre die höchste Garantie. Allerdings ist es das Original, es ist das Original für denjenigen, der es niedergeschrieben hat, das Original für das Gericht, aber nicht das Original für denjenigen, der seine Aussagen darin niedergelegt hat. Warum nicht? Es enthält nur einen Auszug von seinen Aussagen, und es enthält diesen Auszug auch in einer andern Sprachweise, als die des Angeschuldigten oder Zeugen ist. Vergleichen Sie, meine Herren, mit jenen Mängeln das mündliche unmittelbare Verfahren. Das mündliche Verfahren gibt eine ganz andere Garantie. Ich verstehe hier unter diesem mündlichen unmittelbaren Verfahren dasjenige, wornach der Richter Nichts für wahr annehmen darf, als was er selbst gehört von den Zeugen und dem Angeschuldigten, oder was er nicht mindestens aus der Voruntersuchung wiederholt bestätigen gehört hat. Es ist damit zugleich Schriftlichkeit verbunden, in der Voruntersuchung werden auch die hauptsächlichsten Punkte protokollarisch fixirt, ebenso auch bei der Hauptverhandlung, und neben dieser Fixation durch die Schrift tritt noch der unmittelbare Verkehr mit dem Richter ein. Meine Herren, es ist möglich, bei dem mündlichen Verfahren durch eine zeitgemäße Frage des Richters das Dunkel, welches über irgend einer That schwebt, sofort aufzuhellen. Ist das möglich bei unserm Inquisitionsverfahren? Bisweilen wohl, aber nicht immer. Warum? Die Punkte und Momente, die in den Untersuchungsacten nicht vorhanden sind, diese sind auch nicht für den erkennenden Richter da; er kann nicht nachhelfen, wenn Umstände weggelassen worden sind. Er kann sich keine Aufklärung mehr über die Sache verschaffen, er kann auf einzelne einflußreiche Gegenstände gar nicht kommen; denn die Acten enthalten oft gar keine Andeutung davon. Ich erkläre daher, es ist kein Heil in der Schriftlichkeit, und hauptsächlich hat mich dazu bestimmt, nicht seit gestern und heute, sondern schon seit Jahren der Umstand, daß ich gesehen habe, es sei nicht möglich, daß von dem Untersuchungsrichter etwas Anderes gegeben werden könne, als ein Auszug von dem, was der Angeklagte und die Zeugen gesagt haben, und obendrein in einer Uebersetzung, die nicht das Original ist. Aber wo es sich um Gegenstände so wichtiger Art handelt, da muß die Angabe jedes

1 *